

**Vereinbarung  
über die Überlassung von personenbezogenen Daten von Teilnehmenden und Unternehmen an ESF-  
Fördermaßnahmen des Landes Baden-Württemberg zum Zwecke der Durchführung der Evaluation der ESF-  
Fördermaßnahmen des Landes Baden-Württemberg in der ESF-Förderperiode 2007-2013**

zwischen dem  
Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart, nachfolgend bezeichnet als  
SM, vertreten durch Frau Monika Burkhard  
und  
der ISG - Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Barbarossaplatz 2, 50674 Köln, nachfolgend be-  
zeichnet als ISG, vertreten durch Herrn Dr. Werner Friedrich.

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von personen- und unternehmensbezogenen Daten zur Durchführung der Evaluation der ESF-Fördermaßnahmen des Landes Baden-Württemberg. Inhalt und Umfang der Nutzungsberechtigung der übermittelten Daten sowie die datenschutzrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen, die beim Umgang mit den personen- und unternehmensbezogenen Daten einzuhalten sind, richten sich nach diesem Vertrag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Evaluationsvorhaben beruht auf dem Angebot der ISG zur Durchführung der ESF-Evaluation in Baden-Württemberg vom 05.11.2007, dem ab 01.01.2008 wirksamen Vertrag zwischen dem SM und der ISG über die Durchführung der Evaluation sowie dem von der ISG vorgelegten Evaluationsplan, Version 2, Stand vom 01.09.2009.

**§ 2  
Datenbereitstellung**

Die ISG erhält hiermit vom SM die Berechtigung, bei Maßnahmeträgern des ESF im Land Baden-Württemberg personen- und unternehmensbezogenen Daten über Teilnehmende (einschl. Existenzgründer/innen) und Unternehmen an ESF-Fördermaßnahmen zu erheben. Im Einzelnen darf die ISG folgende Informationen erfassen:

**- Für Personen:**

- Vorname und Nachname des Teilnehmenden bzw. des Existenzgründers/der -gründerin
- deren Anschrift (Straße, Postleitzahl und Ort) sowie – falls vorhanden – Telefonnummer
- Austrittsdatum aus der Maßnahmen (Monat/Jahr)
- Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids an den Projektträger

**- Für Unternehmen:**

- Name des Unternehmens
- Ansprechpartner im Unternehmen (Vorname/Nachname)
- dessen Anschrift (Straße, Postleitzahl und Ort) sowie – falls vorhanden – Telefonnummer
- Zeitpunkt, zu dem die Förderung geendet hat (Monat/Jahr)
- Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids an den Maßnahmeträger.

**§ 3  
Datenschutz**

- (1) Die ISG ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Die übermittelten personen- und unternehmensbezogenen Daten dürfen nur für den in § 1 genannten Zweck genutzt werden. Eine Verwendung zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig. Nicht zulässig ist ebenfalls die Weitergabe an Dritte oder die gewerbliche Nutzung (insbesondere im Rahmen von Gutachten für private Auftraggeber).
- (3) Die ISG stellt sicher, dass die personen- und unternehmensbezogenen Daten nur denjenigen Mitarbeiter/inne/n der ISG zugänglich gemacht werden, die mit der Bearbeitung des in § 1 bezeichneten Forschungsvorhabens betraut sind. Diese Personen sind gemäß § 78 Abs.2 und 1 SGB X zu unterrichten und zu verpflichten.
- (4) Ausschließlich im Gebäude der ISG (Köln, Barbarossaplatz 2) wird Zugang zu den Daten gewährt.
- (5) Die mit der Evaluation betrauten Personen sind namentlich zu dokumentieren. Die Aufnahme neuer Mitarbeiter/innen in das Evaluationsvorhaben ist fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem SM auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Alle diese Mitarbeiter/innen haben sich vor dem Zugänglichmachen der Daten der ISG gegenüber schriftlich zu verpflichten, jede Handlung zu unterlassen:
- die darauf abzielt oder geeignet ist, die personenbezogenen Daten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben;
  - die darauf abzielt oder geeignet ist, die in der Datenbasis enthaltenen nicht anonymisierten Einzeldaten oder deren Aggregate zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.
- (7) Eine Zusammenführung der an die ISG übermittelten oder durch Weiterverarbeitung entstandenen Individualdaten mit anderen Individualdaten ist nicht erlaubt. Erlaubt ist jedoch die Zusammenführung dieser Daten mit den von der ISG bzw. deren Unterauftragnehmer erhobenen Befragungsdaten.

**§ 4  
Unterauftragnehmer für Befragung**

- (1) Die ISG ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung von telefonischen Befragungen einen Unterauftragnehmer einzuschalten.  
Dem Unterauftragnehmer sind die Pflichten nach § 6 dieses Vertrages aufzuerlegen.

(2) Die ISG ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass die datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Vorschriften auch bei dem Unterauftragnehmer eingehalten werden.

## **§ 5 vom Befragungsinstitut zu beachten**

- (1) Das Befragungsinstitut hat vor der Durchführung von telefonischen Befragungen den Betroffenen die Befragungsabsicht schriftlich mitzuteilen. Der Forschungszweck ist zu erläutern und auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hinzuweisen.
- (2) Zu Beginn der Befragung ist die Einwilligung des zu Befragenden einzuholen und zu dokumentieren.
- (3) Die Namen, Anschriften und Telefonnummern der befragten Personen sind von den Befragungsergebnissen getrennt zu speichern. Eine Verbindung darf nur über eine Pseudo-ID herstellbar sein.
- (4) Das Befragungsinstitut übermittelt seine Befragungsergebnisse (ohne Namen, Anschriften und Telefonnummern) verschlüsselt auf CD-ROM an die ISG und löscht bei sich alle verbliebenen Daten.

## **§ 6 Datensicherheit**

- (1) Die ISG hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur die Personen, die am Forschungsprojekt arbeiten, Zugang zu der Datenbasis haben und auch alle anderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden.
- (2) Die ISG verpflichtet sich, die Anforderungen des Datensicherheitskonzepts der ISG einzuhalten.
- (3) Werden Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen vorgenommen, so sind diese von der ISG schriftlich zu fixieren und vom SM genehmigen zu lassen.

## **§ 7 Geheimhaltung**

- (1) Veröffentlichungen unter Verwendung von personen- und unternehmensbezogenen Daten müssen den Vorschriften des Sozialdatenschutzes und den Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes entsprechen; insbesondere dürfen Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf Personen oder Betriebe ermöglichen.
- (2) Die ISG haftet für alle Schäden, die dem SM aus dem nicht vereinbarungsgemäßen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang mit den übermittelten Daten entstehen und stellt das SM insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei.

## **§ 8 Löschungspflicht**

- (1) Alle übermittelten und durch Weiterverarbeitung entstandenen Daten sind so früh wie möglich, spätestens jedoch am Ende des Evaluationsauftrages des SM an die ISG vollständig und sicher zu löschen.
- (2) Überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder sicher zu vernichten.
- (3) Die Löschungen sind dem SM auf Verlangen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Kontrollrechte**

- (1) Die ISG räumt dem SM das Recht ein,
  - Auskünfte bei ihm einzuholen,
  - während der Betriebs- und Geschäftszeiten nach Terminvereinbarung seine Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen,
  - geschäftliche Unterlagen, gespeicherte Dateien und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Vertrages zu prüfen.
- (2) Entsprechendes gilt für die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

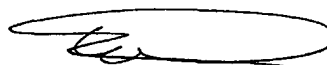
- (1) Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen. Fax- oder Email-Mitteilungen genügen hierfür nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

Stuttgart, den 26.10.2009



Monika Burkhard  
Ministerium für Arbeit und Soziales  
Baden-Württemberg

Köln, den 26.10.2009



Dr. Werner Friedrich  
ISG Institut für Sozialforschung  
und Gesellschaftspolitik GmbH